

ANHANG I  
BESTÄTIGUNG ALS EUROPÄISCHER VOLLSTRECKUNGSTITEL - ENTSCHEIDUNG

Ursprungsmitgliedstaat: Belgien  Tschechische Republik  Deutschland  Estland   
Griechenland  Spanien  Frankreich  Irland  Italien   
Zypern  Lettland  Litauen  Luxemburg  Ungarn   
Malta  Niederlande  Österreich  Polen  Portugal   
Slowakei  Slowenien  Finnland  Schweden   
Vereinigtes Königreich

2. Gericht, das die Bestätigung ausgestellt hat

2.1 Bezeichnung: Landgericht Berlin

2.2 Anschrift: Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin

2.3 Tel./Fax/E-Mail: 030-9023-0/ 030-9023-2223

3. Falls abweichend, Gericht, das die Entscheidung erlassen hat

3.1 Bezeichnung:

3.2 Anschrift:

3.3 Tel./Fax/E-Mail:

4. Entscheidung

4.1 Datum: 02.03.2017

4.2 Aktenzeichen: 16 O 351/16

4.3 Parteien

4.3.1 Name(n) und Anschrift(en) des/der Gläubiger(s):

[REDACTED]

4.3.2 Name(n) und Anschrift(en) des/der Schuldner(s):

[REDACTED]

5. Geldforderung laut Bestätigung

5.1 Betrag: 5.001,00

5.1.1 Währung: Euro  Zypern-Pfund  tschechische Krone  estnische Krone   
Pfund Sterling  Forint  Litas  Lats   
maltesische Lira  Zloty  schwedische Krone  slowakische Krone   
Tolar  andere Währung   
(bitte angeben)

5.1.2 Falls sich die Geldforderung auf eine wiederkehrende Leistung bezieht

5.1.2.1 Höhe jeder Rate:

5.1.2.2 Fälligkeit der ersten Rate:

5.1.2.3 Fälligkeit der nachfolgenden Raten:

wöchentlich  monatlich  andere Zeitabstände (bitte angeben)

- 5.1.2.4 Laufzeit der Forderung  
5.1.2.4.1 Derzeit unbestimmt  oder  
5.1.2.4.2 Fälligkeit der letzten Rate
- 5.2 Zinsen  
5.2.1 Zinssatz  
5.2.1.1 % oder  
5.2.1.2 % über dem Basissatz der EZB <sup>(1)</sup>  
5.2.1.3 Anderer Wert (bitte angeben): fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz  
5.2.2 Fälligkeit der Zinsen: 16.10.2015
- 5.3 Höhe der zu ersetzenden Kosten, falls in der Entscheidung angegeben:
6. Die Entscheidung ist im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar.
7. Gegen die Entscheidung kann noch ein Rechtsmittel eingelegt werden.  
Ja  Nein
8. Gegenstand der Entscheidung ist eine unbestrittene Forderung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1
9. Die Entscheidung steht im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b
10. Die Entscheidung betrifft Verbrauchersachen  
Ja  Nein
- 10.1 Wenn ja:  
Der Schuldner ist der Verbraucher.  
Ja  Nein
- 10.2 Wenn ja:  
Der Schuldner hat seinen Wohnsitz im Ursprungsmitgliedstaat (im Sinne von Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001)
11. Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks nach Maßgabe von Kapitel III, sofern anwendbar  
Ja  Nein
- 11.1 Die Zustellung ist gemäß Artikel 13 erfolgt   
oder die Zustellung ist gemäß Artikel 14 erfolgt   
oder der Schuldner hat das Schriftstück nachweislich im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 erhalten

(1) Von der Europäischen Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsoperationen angewendeter Zinssatz.

- 11.2 Ordnungsgemäße Unterrichtung  
Der Schuldner wurde nach Maßgabe der Artikel 16 und 17 unterrichtet
12. Zustellung von Ladungen, sofern anwendbar  
Ja  Nein
- 12.1 Die Zustellung ist gemäß Artikel 13 erfolgt   
oder die Zustellung ist gemäß Artikel 14 erfolgt   
oder der Schuldner hat die Ladung nachweislich im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 erhalten
- 12.2 Ordnungsgemäße Unterrichtung  
Der Schuldner wurde nach Maßgabe des Artikels 17 unterrichtet
13. Heilung von Verfahrensmängeln infolge der Nichteinhaltung der Mindestvorschriften gemäß Artikel 18 Absatz 1
- 13.1 Die Entscheidung wurde gemäß Artikel 13 zugestellt   
oder die Entscheidung wurde gemäß Artikel 14 zugestellt   
oder der Schuldner hat die Entscheidung nachweislich im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 erhalten
- 13.2 Ordnungsgemäße Unterrichtung  
Der Schuldner wurde nach Maßgabe des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe b unterrichtet
- 13.3 Der Schuldner hatte die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen  
Ja  Nein
- 13.4 Der Schuldner hat keinen Rechtsbehelf gemäß den einschlägigen Verfahrensvorschriften eingelegt  
Ja  Nein

Geschehen zu Berlin am 28.11.2017

(Nolz)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und / oder Stempel

Ausgefertigt:

(König)  
Justizbeschäftigte

